

Stat

fachblättrig!



| Vert. | First not. | KR/KIA | MDL: |
|----------|-------------------|--------|------------|
| RA | EINGEGANGEN | | ✓ |
| SB | 16. Nov. 2006 | | Rückspr. |
| Rückspr. | Reinhard A. Klich | | Zsh. Anw. |
| zdA | Rechtsanwalt | | Stellungen |

LANDGERICHT BERLIN

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer: (574) 68 Js 543/04 (78/06)
252 Ds 558/04 Amtsgericht Tiergarten

Strafsache

g e g e n Gadra Efetürk,
geboren am 1. Januar 1957 in Ückavak,
wohnhaft: Berlin,

alias Khadra Oumayrat,
geboren 1954 in Beirut/Libanon,

w e g e n mittelbarer Falschbeurkundung pp.

Auf die Berufungen der Staatsanwaltschaft und der Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten in Berlin vom 12. April 2006 hat die 74. kleine Strafkammer des Landgerichts Berlin in der Sitzung vom 12. Oktober 2006, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Kiworr
als Vorsitzender,

Verwaltungsangestellte Brigitta Biell,
Dipl.-Ing. Hellmut Richardt
als Schöffen,

Staatsanwalt Krause
als Beamter der Staatsanwaltschaft,

Rechtsanwalt Klich
als Verteidiger,

Justizsekretärin z. A. Kramer
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle,

für **R e c h t** erkannt:

Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird verworfen.

Das Urteil des Amtsgerichts Tiergarten vom 12. April 2006 wird aufgehoben.

Die Angeklagte wird freigesprochen.

Die Landeskasse hat die Kosten des Verfahrens einschließlich derer der Berufung der Staatsanwaltschaft und die notwendigen Auslagen der Angeklagten zu tragen.

Gründe:

I.

Das Amtsgericht Tiergarten in Berlin hat die Angeklagte am 12. April 2006 wegen mittelbarer Falschbeurkundung in Tateinheit mit einem Verstoß gegen das Ausländergesetz in zwei Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von vier Monaten verurteilt und deren Vollstreckung zur Bewährung ausgesetzt.

Hiergegen wendet sich die Angeklagte mit ihrer form- und fristgerecht eingelegten Berufung. Sie erstrebt einen Freispruch. Die Berufung der Angeklagten hat Erfolg.

Die Berufung der Staatsanwaltschaft dagegen, die auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt ist, dringt nicht durch.

II.

1. Am 23. November 2000 sprach die Angeklagte beim Landeseinwohneramt Berlin, Abteilung Ausländerangelegenheiten, unter Verwendung der Personalien „Khadra Oumayrat“, geboren im Jahr 1954 im Libanon und staatenlos, vor zwecks Verlängerung ihrer Aufenthaltserlaubnis. Die Aufenthaltsbefugnis hatte sie zuvor bereits durch Angabe dieser Personalien unter Vorlage libanesischer Ausweispapiere, die in Beirut am 3. Juni 1981 ausgestellt wurden, erhalten. Der Sachbearbeiter des Landeseinwohneramtes Berlin, Abteilung Ausländerangelegenheiten, der Zeuge Bawolski, ging von der Richtigkeit der vorge-

legten Personalien aus und erteilte aus diesem Grund der Angeklagten für zwei weitere Jahre eine Aufenthaltsbefugnis.

2. Am 17. Dezember 2002 beantragte und erhielt die Angeklagte unter Verwendung der genannten Personalien wiederum die Verlängerung ihrer Aufenthaltsbefugnis.

Der Angeklagten wird zur Last gelegt, bei Antragstellung jeweils genau gewusst zu haben, dass sie zumindest auf die auch bestehende türkische Staatsangehörigkeit hätte hinweisen müssen, was sie trotz ihrer Kenntnis des Umstandes nicht tat.

III.

Die Berufungshauptverhandlung hat den unter II. dargestellten objektiven Sachverhalt – auch aufgrund der Angaben der Angeklagten bestätigt. Sie bestreitet keineswegs, die genannten Anträge mit den verwendeten Personalien gestellt zu haben, mit dem Ziel, eine Verlängerung der Aufenthaltserlaubnis zu erhalten.

Sie weist aber den Vorwurf energisch von sich, dabei sich einer etwaigen türkischen Staatsangehörigkeit auch nur ansatzweise bewusst gewesen zu sein. Sie habe keinerlei Beziehungen zur Türkei. Soweit sie sich bis in jüngste Kindertage zurück erinnern könne, habe ihre Familie immer im Libanon gelebt, wo sie aufgewachsen sei. Daher habe sie auch entsprechende libanesishe Papiere und sei dort unter ihren hier verwendeten Personalien in den Registern eingetragen. Es mag sein, dass die Türkei sie unter dem Namen Efe Türk als einen ihrer Staatsbürger führe, sie habe aber davon – falls tatsächlich sie damit gemeint sei – erstmals aufgrund des Strafverfahrens erfahren. Einzig der Umstand, dass ihr Vater als alter Mann in seine Heimat in der Türkei zurückgegangen sei, könne insoweit gegen sie sprechen. Er habe aber nicht die Türkei als seine Heimat angesehen, sondern das dort liegende

Gebiet der Kurden, aus dem er herstammte. Ob er möglicherweise (auch) die türkische Staatsangehörigkeit besessen habe, wisse sie nicht. Für sie seien sie selbst und ihre ganze Familie kurdischer Herkunft mit Aufenthalt im Libanon.

Die Tatsache der bei der Angeklagten möglicherweise auch bestehenden türkischen Staatsangehörigkeit ergibt sich aus den Angaben der Zeuginnen Stahl und Thalmann sowie aus dem damit im Zusammenhang in Augenschein genommenen Auszug aus dem Personenstandsregister der Familie Efetürk und der Mitteilung von Interpol Ankara. Beide Zeuginnen gaben übereinstimmend an, dass die Angeklagte – wie aus dem Personenstandsregister in Ückavak ersichtlich, als Mitglied der Familie Efetürk registriert sei. Die Zeugin Thalmann gab darüber hinaus an, dass im Ergebnis eines Personenfeststellungsverfahrens, das in Verbindung mit Interpol Ankara betrieben wurde, aufgrund von Fotos die Angeklagte von Nachbarn wiedererkannt wurde. Die Zeugin Thalmann erklärte dazu, dass auch sie, die sie die Leiterin einer Sonderdienststelle der Kriminalpolizei in Berlin sei, die sich vor allem mit dem Missbrauch des Aufenthaltsrechts durch Ausländer befasse, über diese Mitteilung der Türkei erstaunt gewesen sei. Denn in aller Regel würden die Auskünfte der Türkei im Rahmen derartiger Personenfeststellungsverfahren anders aussehen. Wenn nämlich dort Zeugen – meist Verwandte – nach übersandten Fotos eine Person wiedererkannt hätten, so teile die Türkei selbstverständlich ganz klar unter genauer Personalienangabe mit, wer die zu identifizierende Person wiedererkannt habe und meist auch noch woran (z.B. weil man die Person von regelmäßigen Besuchsreisen kenne). Dass dies hier nicht der Fall gewesen und dass insoweit im Rahmen des Strafverfahrens auch schon Bedenken aufgetaucht seien, habe sie zum Anlass genommen, beim Bundeskriminalamt, das diese Personenfeststellungsverfahren via Interpol betreibe, nachzufragen. Der zuständige Sachbearbeiter habe ihr erklärt, auch dort sei man mit der Auskunft der Interpol Ankara nicht zufrieden und habe – wie sonst üblich – begründete Mitteilung erwartet. Man dürfe aber in der Türkei aus übergeordneten politischen Gesichtspunkten nicht weiter nachfragen, weil sich die Türkei dadurch in ihrer

Souveränität verletzt sehen und das gute Einvernehmen mit der Bundesrepublik Deutschland gestört werden könnte. Die – eigentlich nicht begründete – Antwort müsse den deutschen Behörden daher genügen und könne nicht hinterfragt werden.

Die Strafkammer hält – trotz des durch die Zeugin dargestellten Hintergrunds – die Mitteilung von Interpol Ankara im Rahmen des Personenfeststellungsverfahrens nicht für geeignet, den Maßstäben deutschen Rechts als Nachweis für eine ordnungsgemäße Feststellung der Identität der Angeklagten mit der im dortigen Register verzeichneten Gadra Efetürk zu dienen. Dies mag aber dahin stehen, denn selbst, wenn man von einem ordnungsgemäßen Personenfeststellungsverfahren ausgeht, so ist aufgrund des Ergebnisses in der Hauptverhandlung aber die Einlassung der Angeklagten, sie habe – jedenfalls zu den ihr zur Last gelegten Tatzeitpunkten – keine Kenntnis von einer etwaigen für sie zumindest auch bestehenden türkischen Staatsangehörigkeit gehabt, nicht zu widerlegen. Es haben sich nicht nur in der Hauptverhandlung, sondern sogar im gesamten Verfahren, nicht einmal Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Einlassung der Angeklagten insoweit unrichtig sein könnte. So gibt es zum Beispiel keine Hinweise darauf, dass sie sich – wann auch immer – zumindest zeitweise etwa aus Besuchsgründen in der Türkei aufgehalten haben könnte, die türkische Sprach beherrsche, in ihrem bisherigen Leben durch Dritte – insbesondere türkische oder libanesischen Behörden – davon erfahren habe, auch türkische Staatsangehörige zu sein. Hierfür sprechen auch die von ihr vorgelegten eidesstattlichen Versicherungen ihres Ehemannes, ihres ältesten Sohnes und einer früheren Nachbarin. Auch die Ausführungen des sachverständigen Zeugen Dr. Salem, der früher selbst als Richter im Libanon tätig war, unterstützen die Einlassung der Angeklagten. Denn er hat ausgeführt, dass ihm aus seiner früheren dienstlichen Tätigkeit genau bekannt sei, dass keine Behörde des Libanon und auch kein Gericht auch nur bereit gewesen sei, Bürger mit kurdischer Herkunft als türkische Staatsangehörige zu akzeptieren. So hätten – generell gesehen – sich denn auch die im Libanon lebenden Kurden selbst grundsätzlich jedenfalls nie als Türken gefühlt und seien

mit der Behandlung im Libanon als Staatenlose durchaus einverstanden gewesen. Auch dies, wenn der Zeuge auch zum konkreten Fall der Angeklagten insoweit nichts Näheres sagen konnte, ist ein Indiz für die nicht zu widerlegende Einlassung der Angeklagten. Soweit in dem in Ückavak geführten Register auch etwaige Geschwister und sonstige Verwandte der Angeklagten eingetragen sind, - die Angeklagte hat dazu erklärt, sie kenne dieses Register und die Eintragungen nicht - genügt das für sich gesehen auch nicht, um annehmen zu können, damit sei ihr ihre etwaige türkische Staatsangehörigkeit bekannt gewesen, zumal sich nach allen zur Verfügung stehenden Erkenntnissen eine zwangsweise und daher den Betroffenen auch nicht durch die türkischen Behörden bekannt gemachte Eintragung in die entsprechenden Register der Türkei nicht ausschließen lässt, wie es die Zeugin Stahl bestätigt hat, die in diesem Zusammenhang erklärte, für die Entscheidungen ihrer Dienststelle als Ausländerbehörde, komme es auf die gesamten Hintergründe und deren etwaige Rechtmäßigkeit nicht an. Für sie sei nur die Auskunft der Türkei aus dem Personenfeststellungsverfahren verbindlich, dass es sich bei der Angeklagten um Gadra Efetürk handele. Ob dies für die ausländerrechtliche Behandlung der Angelegenheit genügt, kann hier dahin stehen. Für die strafrechtliche Verantwortlichkeit der Angeklagten ist jedoch erforderlich, dass ihr ein vorsätzliches Handeln mit Wissen und Wollen nachgewiesen werden muss. Dies ist bei der gegebenen Gesamtlage nicht mit der zur Verurteilung erforderlichen Sicherheit möglich. Die Angeklagte war daher freizusprechen.

Insoweit war auch dem Hilfsbeweis Antrag der Staatsanwaltschaft auf Beschaffung von Geburtsurkunden der Angeklagten und ihres Vaters aus der Türkei nicht nachzugehen, denn auch bei Vorliegen dieser Urkunden, wäre der Angeklagten in subjektiver Hinsicht ihre Einlassung nicht zu widerlegen.

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 473 Abs. 1, 467 StPO.

Kiworr

Beglaubigt



Justizangestellte

